

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Russischen Föderation

über

jugendpolitische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation,

im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet -

auf der Grundlage des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit und gemäß dem Abkommen vom 10. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation,

auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland,

geleitet vom gemeinsamen Bestreben, die traditionell freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Völkern beider Staaten zu entwickeln,

überzeugt davon, dass die junge Generation Deutschlands und Russlands eine grundlegende Rolle bei der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft der deutsch-russischen Beziehungen spielt,

in dem Bewusstsein, dass die junge Generation einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau eines neuen Europas leistet und in dem Bestreben, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Bestimmungen und des Rechts der Europäischen Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,

die Entwicklung und Erleichterung des Jugend- und Schüleraustausches zu fördern, handelnd im Interesse der weiteren Entwicklung der beiderseitig vorteilhaften jugendpolitischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation,

in dem Bestreben, die bilaterale Jugend- und Schülerzusammenarbeit zu erweitern und ihr neue Impulse zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen in jeder Weise die Entwicklung allseitiger Verbindungen und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend beider Länder durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der bilaterale Austausch Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern aller Regionen, aus allen gesellschaftlichen Bereichen und sozialen Schichten beider Länder, bei gleichen Zugangschancen offen steht.

(3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Jugend- und Schüleraustausch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowohl in Gruppen als auch auf individueller Grundlage durchgeführt wird, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Organisation.

(4) Gegenstand des Abkommens sind nicht der Austausch von Jugendlichen zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit sowie auf dem Gebiet des Leistungssports.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien fördern die Herstellung von Kontakten, gegenseitige Besuche und Erfahrungsaustausche zwischen

1. Jugendorganisationen aus gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, sportlichen, beruflichen und anderen Bereichen;
2. Jugendlichen in Ausbildung und Beruf, darunter zwischen jungen Arbeiterinnen und Arbeitern, Angestellten und Fachkräften aus allen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen;
3. Schulen und anderen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung;
4. jungen Menschen, die eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen ihres zivilgesellschaftlichen Engagements leisten;
5. jungen Menschen mit Behinderungen sowie Fachkräften der Behindertenarbeit;
6. Vertreterinnen und Vertreter von Jugendorganisationen sowie Fachkräften der Jugendhilfe;
7. jungen Politikerinnen und Politikern und jungen Vertreterinnen und Vertretern staatlicher und kommunaler Behörden, einschließlich aus Partnerstädten.

(2) Die Austauschprogramme werden aufgrund direkter gegenseitiger Absprachen zwischen Jugendverbände und Jugendgruppen, die in der Jugendhilfe tätigen Institutionen und Organisationen sowie Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien fördern folgende Programme und Formen des Jugend- und Schüleraustausches:

1. gemeinsame Veranstaltungen zum vertieften gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung;
2. Austausch zwischen Bildungseinrichtungen, einschließlich des Austausches von Lehrerinnen und Lehrern sowie Dozentinnen und Dozenten;
3. gemeinsame Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen, geschichtlichen, sozialökonomischen, ökologischen und rechtlichen Fragen;
4. gemeinsame Veranstaltungen zu Fragen von Kultur, Wissenschaft, Technik und Sport;
5. Austausch und gemeinsame Aktivitäten von jungen Freiwilligen im Rahmen ihres zivilgesellschaftlichen Engagements;
6. Jugend- und Schüleraustausch im Rahmen von Städtepartnerschaften und von Partnerbeziehungen zwischen anderen Gebietskörperschaften;
7. gemeinsame Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Jugendpolitik;
8. gemeinsame Maßnahmen zur Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe, einschließlich Praktika und Hospitationen;
9. Zusammenarbeit von Vertretungen von Jugendverlagen und Massenmedien, sowie

Austausch junger Journalistinnen und Journalisten;

10. gemeinsame Kolloquien zum Informationsaustausch über wissenschaftliche Forschungsprogramme und Erfahrungsaustausch zu wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiet der Jugendpolitik;
11. gemeinsame Veranstaltungen mit jungen Kulturschaffenden und jungen Künstlerinnen und Künstlern;
12. gemeinsame freiwillige berufliche Praktika mit dem Ziel, die Alltagskultur näher kennen zu lernen und Einblicke in die Ausbildungs- und Arbeitswelt zu bekommen;
13. Veranstaltungen zum Erlernen und zur Vertiefung der Kenntnisse der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland;
14. Durchführung von gemeinsamen Jugendlagern;
15. gemeinsame Teilnahme an multilateralen Aktionen und Programmen der Jugend im Rahmen europäischer und internationaler Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen beider Länder;
16. Teilnahme an weiteren Programmen und Projekten der Zusammenarbeit, soweit sie den Zielen dieses Abkommens dienen und den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Vertragsparteien nutzen im Jugend- und Schüleraustausch Erfahrungen interkultureller Verständigung von jungen Menschen aus Migrantenfamilien.

(3) Die Teilnehmenden am Jugend- und Schüleraustausch werden vorzugsweise in Jugendzentren, Lagern der Erholung, Jugendhotels, Wohnheimen oder in Familien untergebracht. Hinsichtlich der Wohnorte der Teilnehmenden und der Orte, an denen Austauschbegegnungen stattfinden, streben die Vertragsparteien aufgrund gegenseitiger Absprachen die Berücksichtigung aller Regionen in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation an.

(4) In Anerkennung der wichtigen Rolle von Kenntnissen der jeweils anderen Sprache für das gegenseitige Verständnis und die Schaffung von wirksamen Jugendkontakten ermutigen die Vertragsparteien den Unterricht und die Verbreitung der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

(1) Zur Umsetzung und Entwicklung der Jugendzusammenarbeit richten die Vertragsparteien einem „Deutsch-Russischen Rat für jugendpolitische Zusammenarbeit“ – im Weiteren "Jugendrat" genannt - ein.

(2) Jede der Vertragsparteien beruft aus Vertreterinnen und Vertretern von staatlichen sowie kommunalen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie von Förderern, unterstützenden Institutionen und Stiftungen die Mitglieder des Jugendrates auf paritätischer Grundlage.

(3) Die Verfahrensfragen der Berufung werden von beiden Seiten gesondert geregelt.

(4) Der Jugendrat legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Zusammenarbeit und die förderpolitischen Leitlinien für den Austausch fest. Er erarbeitet Qualitätskriterien auf der Grundlage von Auswertungen und Erfahrungen des Austausches. Er kann Programme und Projekte zur

Förderung vorschlagen und den staatlichen Behörden und allen am Austausch beteiligten Einrichtungen und Organisationen Empfehlungen geben.

(5) Der Jugendrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgremien bilden.

(6) Der Jugendrat tritt mindestens einmal jährlich aufgrund gegenseitiger Absprache abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zusammen.

Artikel 5

(1) Zur Umsetzung dieses Abkommens richten beide Vertragsparteien entsprechend den Zuständigkeiten und der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen in ihren Staaten nationale Koordinierungsbüros ein. Beide Koordinierungsbüros sollen den gleichen Namen und das gleiche Emblem haben.

(2) Jede der Vertragsparteien beruft ein Kuratorium für ihr Koordinierungsbüro. Jedes Kuratorium gibt Empfehlungen über die generelle Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des jeweiligen Koordinierungsbüros sowie zu deren Zusammenarbeit. Jedes Kuratorium übt die Kontrolle über die Tätigkeit des jeweiligen nationalen Koordinierungsbüros aus. Die Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage der innerstaatlichen Bestimmungen beider Länder. Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Tätigkeit der nationalen Koordinierungsbüros und Kuratorien werden von den Vertragsparteien gesondert im gegenseitigen Einvernehmen und im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Koordinierungsbüros nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Aufbereitung und Verbreitung von Informationen unter Jugendlichen, Jugendver-

bänden und –organisationen sowie Bildungseinrichtungen in beiden Staaten über Möglichkeit der Teilnahme am deutschen-russischen Jugend- und Schüleraustausch;

2. Anregung der Entwicklung von Austausch und die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zwischen am Austausch interessierten Organisationen;
3. Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen, Bildungseinrichtungen und Jugendgruppen, die in der bilateralen Jugendzusammenarbeit tätig sind;
4. Durchführung von Partnerbörsen, Seminaren und Konferenzen zur deutsch-russischen Jugendzusammenarbeit, darunter auch mit allgemein bildenden Schulen und Berufsschulen;
5. Unterstützung bei der Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe und von Lehrkräften, einschließlich Praktika und Hospitationen;
6. Beratung von Teilnehmenden an gemeinnützigen freiwilligen Arbeitseinsätzen von Jugendlichen beider Länder im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements;
7. Ausarbeitung von Vorschlägen, die auf die Entwicklung neuer Formen und Bereiche der bilateralen und multilateralen Jugendzusammenarbeit gerichtet sind;
8. Unterstützung von Organisationen und Einrichtungen, die an der Jugendzusammenarbeit und dem Austausch teilnehmen, auch bei der Beantragung von Visa;
9. Förderung von Programmen und Projekten zum Erlernen und zur Vertiefung der jeweils anderen Sprache;

10. Erschließung verschiedener Finanzierungsquellen, einschließlich nichtöffentlicher Mittel;
11. Ausarbeitung von Empfehlungen an Behörden und an den Jugendrat;
12. Öffentlichkeitsarbeit für die deutsch-russische jugendpolitische Zusammenarbeit.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsparteien schaffen in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen die finanziellen Rahmenbedingungen zur Intensivierung und Ausweitung des Jugend- und Schüleraustausches. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt aus öffentlichen und privaten Mitteln auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene unter Berücksichtigung gleicher Möglichkeiten der Teilnahme an den Austauschmaßnahmen.
- (2) Die Anzahl der Einzelaktivitäten und der Teilnehmenden aus beiden Staaten soll ausgeglichen sein.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die devisenlose Durchführung des Austausches:
 1. Die empfangende Seite trägt alle Kosten für den Aufenthalt, insbesondere Unterkunft, Verpflegung sowie für schnelle und dringende medizinische Hilfe in Fällen, die ein umgehendes medizinisches Eingreifen erfordern. Sie trägt ebenfalls die Kosten für das Programm und gegebenenfalls für von ihr veranstaltete Reisen. Falls nichts anderes vereinbart wird, stellt die empfangende Seite die Dolmetscherin / den Dolmetscher.

2. Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Hinreise bis zum vereinbarten Bestimmungsort bei der empfangenden Seite und zurück.

Artikel 7

Dieses Abkommen schließt nicht die Möglichkeit der Entwicklung anderer Kontakte und Projekte auf dem Gebiet des Jugend- und Schüleraustausches aus.

Artikel 8

Die Vertragsparteien informieren sich über die Umsetzung dieses Abkommens.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation außer Kraft.

Geschehen zu Schleswig am 21. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Russischen Föderation